

Satzung 01 :: 2013 | 07-02-2013

**Satzung über die Werbung aus Anlass von Volksbegehren und
Volksentscheiden
(Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung – VVS)**

Vom 8. Mai 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16.05.2008)

geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013
(AMBI Nr. 1 vom 8. Februar 2013)

**Satzung über die Werbung aus Anlass
von Volksbegehren und Volksentscheiden
(Volksbegehren- und
Volksentscheidewerbesatzung – VWS)**

**Vom 8. Mai 2008
(StAnz Nr. 20 vom 16.05.2008)**

**geändert durch
Satzung vom 7. Februar 2013
(AMBI Nr. 1 vom 8. Februar 2013)**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 5 Satz 5 und des Art. 25 Abs. 13 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBI S. 903), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Werbesendungen für
Volksentscheide und Volksbegehren

**Teil 2
Besondere Vorschriften**

§ 2 Anspruchsberechtigte
§ 3 Umfang der Einbringung
§ 4 Zeitraum der Einbringung

§ 5 Inhalt der Sendungen
§ 6 Einbringung der Sendezeiten
§ 7 Kostenerstattung

**Teil 3
Schlussvorschriften**

§ 8 Ausführungsbestimmung
§ 9 Änderung der Wahlwerbesatzung
§ 10 Inkrafttreten

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Werbesendungen für Volksentscheide
und Volksbegehren**

- (1) In die von der Landeszentrale genehmigten landesweiten, regionalen und lokalen Rundfunkprogramme und -sendungen kann im Rahmen des Angebots eines Anbieters oder einer Anbietergemeinschaft oder -gesellschaft Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 74 Bayerische Verfassung) nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung eingebracht werden.
- (2) Die zwischen dem Anbieter und dem Berechtigten vereinbarten Sendezeiten zur Einbringung von Werbung auf Hörfrequenzen oder Fernsehkanälen (Übertragungswegen) sind der Landeszentrale umgehend, spätestens drei Werktage vor dem ersten Sendetermin, anzuzeigen.
- (3) Die Ausstrahlung der Werbung wird untersagt, wenn ihre Einbringung den Bestimmungen dieser Satzung, des

Rundfunkstaatsvertrages oder des BayMG nicht entspricht.

Teil 2 Besondere Vorschriften

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Zur Einbringung von Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Beauftragten der dem Volksentscheid unterstellten Volksbegehren und die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien und Wählergruppen berechtigt.
- (2) Die Berechtigung für die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien oder Wählergruppen entfällt, soweit diese zum Kreis der Initiatoren oder der Befürworter des Volksbegehrens oder des Volksentscheids gehören.

§ 3 Umfang der Einbringung

- (1) Dem Beauftragten des Volksbegehrens sind insgesamt 10 Minuten Sendezeit je Übertragungsweg einzuräumen.
- (2) ¹Den im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien und Wählergruppen sind insgesamt 10 Minuten Sendezeit je Übertragungsweg einzuräumen. ²Die Verteilung auf die einzelnen nach § 2 berechtigten Parteien und Wählergruppen richtet sich nach der Sitzverteilung im Bayerischen Landtag. ³Die Sendezeitanteile nach Satz 2 werden auf volle 30 Sekunden auf- oder abgerundet.

- (3) Bei Rundfunkprogrammen von weniger als vier Stunden täglich auf einem Übertragungsweg und im Falle von bayerischen Fensterprogrammen in bundesweit verbreiteten Programmen halbieren sich die Sendezeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1.

§ 4 Zeitraum der Einbringung

- (1) Werbung aus Anlass von Volksbegehren darf nur während der Eintragsfrist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 1 des Landeswahlgesetzes eingebracht werden.
- (2) Werbung aus Anlass von Volksentscheiden darf höchstens im Zeitraum vom 15. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Tag der Abstimmung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlgesetz eingebracht werden.

§ 5 Inhalt der Sendungen

- (1) ¹Im Rahmen der eingeräumten Sendezeiten kann Werbung nur in Form von Sendungen eingebracht werden, deren Länge mindestens eine halbe Minute beträgt und eineinhalb Minuten nicht überschreitet. ²Grundsätzlich müssen bei Hörfunkprogrammen Sendezeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr angeboten werden, bei Fernsehprogrammen zwischen 17:00 und 24:00 Uhr. ³Die Werbesendungen sind nicht auf die dem Anbieter nach Art. 8 BayMG für Werbung zur Verfügung stehende Sendezeit anzurechnen.

- (2) ¹Die Werbesendungen sind als solche zu kennzeichnen und dürfen die anderen Rundfunksendungen nicht unterbrechen. ²Sie dürfen nicht innerhalb eines Wirtschaftswerbeblocks eingebracht werden. ³Der Text der Ansage und Absage sowie der Zwischenansage bei einem Sendeblock muss bei dem Anbieter für jeden Berechtigten gleich sein und wird auf deren Sendezeit nicht angerechnet.
- (3) Die Werbesendungen sind so zu gestalten, dass die Gefahr einer Verwechslung mit anderen auf dem genutzten Übertragungsweg verbreiteten Sendungen oder mit Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder mit Kennzeichen anderer ausgeschlossen ist.
- (4) Die Berechtigten tragen für ihre Sendungen die volle rechtliche Verantwortung. Werbesendungen können zurückgewiesen werden, wenn es sich ihrem Inhalt nach nicht um Werbung aus Anlass eines Volksbegehrens oder Volksentscheides handelt oder wenn sie einen offenkundigen schwerwiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere gegen strafrechtliche Bestimmungen enthalten.
- (5) ¹Der Berechtigte hat den geschriebenen Text seiner Sendung oder die sendefertige Hörfunksendung jeweils spätestens bis 12:00 Uhr des letzten Werktags bzw. die sendefertige Fernsehsendung jeweils bis 12:00 Uhr des vorletzten Werktags vor dem vereinbarten Tag der Verbreitung beim Anbieter bzw. der Anbietergemeinschaft oder -gesellschaft einzureichen. ²Der

Berechtigte trägt das Risiko der technischen Sendefähigkeit, wenn dem Anbieter sendefertige Werbesendungen nicht bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Sendezeitpunkt vorliegen.

§ 6

Einbringung der Sendezeiten

¹Die für die Einbringung von Werbesendungen festgelegten Sendezeiten beziehen sich auf den gesamten genutzten Übertragungsweg. ²Soweit auf einem Übertragungsweg eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft aller Anbieter besteht, sind die genauen Sendezeitpunkte für die Ausstrahlung durch die Anbietergesellschaft und -gemeinschaft festzulegen. ³Ansonsten müssen die beteiligten Anbieter auf einem Übertragungsweg die dem Berechtigten zustehenden Sendezeiten einvernehmlich aufteilen. ⁴Kommt eine Einigung unter den Anbietern nicht zustande, ist für die Aufteilung der jeweilige Sendezeitanteil eines Anbieters an der täglichen Sendezeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 maßgebend.

§ 7

Kostenerstattung

(1) Die Anbieter können von den Anspruchsberechtigten höchstens die Erstattung der durch die Ausstrahlung der Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden entstehenden Selbstkosten verlangen.

(2) Als pauschalisierte Obergrenze für Selbstkosten werden 35 % der für die Wirtschaftswerbung geltenden Brutto-Sekunden-Preise festgelegt, soweit nicht

die Anbieter im Einzelfall gegenüber der Landeszentrale höhere tatsächliche Selbstkosten nachweisen. In diesem Fall sind die nachgewiesenen tatsächlichen Selbstkosten erstattungsfähig.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 8 Ausführungsbestimmung

Soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist, kann die Landeszentrale Abweichungen von dieser Satzung vorsehen.

§ 9 Änderung der Wahlwerbesatzung

Die Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Wahlwerbesatzung – WWS) vom 4. Februar 1999 (StAnz Nr. 6), geändert durch Satzung vom 25. März 2004 (StAnz Nr. 14), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 4 werden das Komma nach dem Wort „Volksentscheide“ und die Worte „Volksbegehren, Volksentscheide“ gestrichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.